

Merkblatt

Merkblatt

zum Sabbatjahr für pastorale Mitarbeiter/-innen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster gem. § 14 Abs. 1 KAVO

Das Sabbatjahr ist eine **besondere Form der Teilzeitbeschäftigung**, die es ermöglicht, am Ende des Bewilligungszeitraums für ein Jahr vom Dienst völlig freigestellt zu werden. Der Bewilligungszeitraum kann im pastoralen Dienst drei bis sieben Jahre umfassen. Die auf das Freistellungsjahr entfallende Arbeitszeit muss in den vorangegangenen Jahren der Teilzeitbeschäftigung vorgearbeitet werden.

Es können folgende Teilzeitvarianten beantragt werden:

1. **drei Jahre** Teilzeitbeschäftigung mit 2/3 der Dienstbezüge, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von zwei Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt;
2. **vier Jahre** Teilzeitbeschäftigung mit 3/4 der Dienstbezüge, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von drei Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt;
3. **fünf Jahre** Teilzeitbeschäftigung mit 4/5 der Dienstbezüge, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von vier Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt;
4. **sechs Jahre** Teilzeitbeschäftigung mit 5/6 der Dienstbezüge, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von fünf Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt;
5. **sieben Jahre** Teilzeitbeschäftigung mit 6/7 der Dienstbezüge, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von sechs Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt.

Grundsätzlich können alle pastoralen Mitarbeiter im Dienst des Bistums Münster am Sabbatjahr teilnehmen. Voraussetzung ist, dass dienstliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen und die Voraussetzungen für eine Teilzeitbeschäftigung nach § 14 Abs. 1 KAVO erfüllt sind.

Allerdings darf die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Abs. 1 Nr. SGB IV nicht unterschritten werden.

Teilzeit in Form des Sabbatjahrmodells kann mit Teilzeit nach den bisherigen Vorschriften verbunden werden.

Die Wiederaufnahme der Beschäftigung nach dem Sabbatjahrmodell setzt immer die Bereitschaft des pastoralen Mitarbeiters voraus, nach Abschluss der Freistellung versetzt zu werden.

Die Inanspruchnahme des Sabbatjahrmodells ist grundsätzlich auch über einen kürzeren Zeitraum möglich.

Anträge sind jeweils mindestens 6 Monate vor Aufnahme der Teilzeitbeschäftigung auf dem Dienstweg einzureichen.

Die Mitarbeitervertretung der Pastoralassistenten/-referenten wird von der Gruppe 523, Einsatz Pastoralreferenten, über die Antragstellung informiert.

Auswirkungen auf finanzielle Leistungen

Vergütung	Die tarifrechtliche Vergütung wird während des Gesamtzeitraumes der Teilzeitbeschäftigung (drei bis sieben Jahre) anteilig verringert (auf 2/3 bis 6/7). Das Aufsteigen in die Lebensaltersstufen der Grundvergütung ändert sich durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht.
Beihilfen	Ein Beihilfeanspruch bleibt, sofern vorhanden, entsprechend der verminderten Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigung, also auch während der Freistellungsphase, bestehen.
Weihnachtszuwendung	Grundlage für die Weihnachtszuwendung ist die verminderte Vergütung während des Sabbatjahrsmodells.
Rente/Zusatzversorgung	Die Rentenhöhe wird maßgeblich bestimmt von der Höhe des versicherungspflichtigen Arbeitseinkommens. Da eine Teilzeitbeschäftigung zur anteilmäßigen Reduzierung der Vergütung führt, verringern sich die Beiträge zur Rentenversicherung, welches sich auf die Höhe der späteren Rente auswirkt. Entsprechendes gilt für die Zusatzversorgung (KZVK).

Sonstige arbeitsrechtliche Auswirkungen

Beschäftigungs- und Dienstzeit	Da das Arbeitsverhältnis während der Freistellungsphase weiterbesteht, bleibt die Beschäftigungs- und Dienstzeit unberührt.
Fortbildung	Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist auch im Freistellungsjahr möglich.
Mutterschutz	Die Teilzeitbeschäftigung wird durch den Mutterschutz nicht verändert. Dies bedeutet auch, dass weder die Arbeitsphase noch der Zeitraum der Freistellung durch den Mutterschutz verlängert wird.
Elternzeit, Sonderurlaub	Bei Antritt einer Elternzeit oder einer Beurlaubung nach § 38 Absatz 2 KAVO wird die Teilnahme am Sabbatjahr grundsätzlich unterbrochen. Nach Beendigung des Urlaubs wird die Teilzeitbeschäftigung nach dem bewilligten Sabbatjahrsmodell fortgesetzt.

Vorzeitige Beendigung Eine vorzeitige Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung in Form des Sabbatjahres oder die Rückkehr zur Vollbeschäftigung ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. In diesem Fall wird die bis zu diesem Zeitpunkt "angesparte" Vergütung (zinslos) nachgezahlt.
Kann das Freistellungsjahr nicht oder nicht in vollem Umfang aus einem nicht von dem/der Mitarbeiter/in zu vertretenden Grund in Anspruch genommen werden (z. B. wegen vorzeitiger Pensionierung, Wechsel des Dienstherrn, Entlassung, Tod), besteht ebenfalls ein Nachzahlungsanspruch auf die nicht ausgezahlten Bezüge.

Einsatzort nach Beendigung des Sabbatjahres Grundsätzlich muss nach Ablauf des Freistellungsjahres über eine neue Einsatzstelle entschieden werden.

Hier ist der frühzeitige Kontakt zur Einsatzleitung, Gruppe 523, zu suchen.

Stand: Februar 2006

BGV MS - 611 – Merkblatt zum Sabbatjahr

Erklärung des/der Mitarbeiters/in

- A. Von den Ausführungen auf den Seiten 1, 2 und 3 des vorstehenden Merkblattes habe ich Kenntnis genommen. Evtl. mir unbekannt oder unklare Begriffe in diesen Ausführungen wurden mir aufgrund entsprechender Fragestellung meinerseits vom zuständigen Sachbearbeiter meines Dienstgebers umfassend, verständlich und ausreichend erläutert.
Die ungefähre Höhe meiner Bezüge während der Sabbatjahrregelung ist mir erläutert worden. Über meine Rentenansprüche gegenüber dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger und gegenüber der für mich zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung werde ich mich ausreichend informieren. Das gilt auch für evtl. dauerhafte Abschläge bei der gesetzlichen Rente und Zusatzrente.
- B. Eine Ablichtung des vorstehenden Merkblattes einschl. dieser Erklärung habe ich heute erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift der Mitarbeiterin